

Deputation nichts erinnert worden, und ich habe zunächst zu fragen: ob Jemand in Bezug auf §. 1 (S. Nr. 44 der Verhandl. der ersten Kammer S. 862) eine Bemerkung zu machen habe?

Abg. v. Friesen: Die I. §. lautet: „Die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung, über welche den Regierungsbehörden die Oberaufsicht zusteht; der Staat tritt nur, wenn es nöthig, vermittelnd ein.“ Ich erbitte mir darüber eine Auskunft, wohin diejenigen Gerichtsunterthanen zu rechnen sind, die nach der Landgemeindeordnung nicht zur Landgemeinde gehören, ob diese der letztern incorporirt werden sollen, und ob sie sich den Bestimmungen der Landgemeindeordnung zu unterwerfen haben? In Verbindung damit steht die 21. §., wo es heißt: „Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen erfolgt auf dem Lande nach §. 64 der Landgemeindeordnung.“ Nun wird daselbst gesprochen von Eigenthümern innerhalb der Flur gelegener Besitzungen, die aber nicht zur Landgemeinde gehören und auch darüber, wie es mit diesen letztern sowohl, als auch mit den zur Landgemeinde nicht gehörigen Rittergutsbesitzern gehalten werden soll, müßte ich mir Auskunft erbitte.

Referent Todt: Ich glaube, in dieser Beziehung auf §. 75 verweisen zu können, wo von den Behörden, welche die Armenpflege zu leiten haben, so wie auf §. 78, wo davon die Rede ist, daß auch Rittergutsbesitzer nicht ausgeschlossen sind, wenn es sich darum handelt, Beschlüsse in Armensachen zu fassen. Der Armenverein ist die leitende Behörde, und dazu sollen auch die Besitzer der Rittergüter, Verwalter und Pächter gezogen werden. Ich glaube, diese Bestimmungen dürften den geehrten Abgeordneten wohl beruhigen, wenn er fürchtet, daß Rittergutsbesitzer, weil diese nicht zur Landgemeinde gehören, vielleicht gedrückt werden möchten.

Königl. Commissar D. Merbach: Der Herr Fragsteller scheint diese §. von der unrechten Seite angesehen zu haben. Es hat in diesen Worten: „die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung,“ nicht sollen ausgedrückt werden, daß die Armenpflege im Bereiche der Landgemeinden zur Administration der letztern nach Vorschrift der Landgemeindeordnung gehöre, sondern es ist hier nur der Gegensatz davon ausgedrückt, daß die Armenpflege nicht allgemeine Staatsache sein solle, indem es zugleich heißt, daß den Regierungsbehörden bloß die Oberaufsicht darüber zustehe. Die Armenpflege ist nicht Gegenstand der Gemeindeverwaltung, sondern sie ist Gegenstand der Verwaltung des Heimathsbezirks und steht unter derjenigen Obrigkeit, welche im Heimathsbezirke die Angelegenheiten zu besorgen hat. Es hat also mit diesen Worten nichts gesagt werden wollen, was irgend den Rittergutsbesitzer, inwiefern er nicht zur Landgemeinde gehört, präjudiciren könnte.

Abg. v. Friesen: Ich habe wohl verstanden, daß die I. §. weniger von der Gemeindeverfassung spricht, als das Communalprincip ausdrückt, im Gegensatze zur Verwaltung

des Staates; allein die 21. §. spricht offenbar von der Landgemeindeordnung und von der Aufbringung der nöthigen Anlagen. Wenn nun ein Gut nicht zur Landgemeinde gehört, so fehlt für dieses Gut immer der Maßstab, nach welchem es zur Anlage beizuziehen ist, oder es muß der Maßstab einer fremden Gemeinde angewendet werden. Ich wollte mir daher nur darüber eine Auskunft erbitte, ob Rittergutsbesitzer, die nicht zur Landgemeinde gehören, sich den Bestimmungen der Landgemeindeordnung in dieser Beziehung unterwerfen müssen. Die §. 78 ist mir bekannt, aber diese setzt immer voraus, daß man über den modus einig ist.

Referent Todt: Ich hätte allerdings geglaubt, daß es einer Anfrage nicht weiter bedürfe, da man wohl über alle Zweifel darüber weg sein möchte, daß auch Rittergutsbesitzer beitragen müssen. Wenn nun eben diejenige Behörde, welche in Armensachen Beschluß zu fassen hat, zugleich die theilhaftigen Rittergutsbesitzer in sich faßt, so glaube ich, werden sie hinreichende Gelegenheit haben, ihre Rechte wahren zu können. Daß sie aber dergleichen Beschlüssen ebenso wie andere Gemeindeglieder unterworfen sind, glaube ich deswegen, weil sie zum Heimathsbezirke gehören.

Abg. v. Friesen: Es ist hier nicht die Rede von einer Verweigerung der Anlage Seiten der Rittergutsbesitzer; ich will nicht, daß diese frei sein sollen; auch ist deren Beitragspflichtigkeit nichts Neues, im Gegentheil ist ihnen in dem Mandate von 1772 dieselbe besonders zur Pflicht gemacht worden. Ich frage nur, ob der Rittergutsbesitzer, der nicht zur Landgemeinde gehört, nach dem Maßstabe beitragen soll, der in der Landgemeindeordnung für die Gemeindeglieder festgesetzt ist.

Referent Todt: Wenn es sich darum handelt, so möchte ich den geehrten Abgeordneten auf die 21. §. verweisen, worin diese Frage speciell beantwortet worden ist.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über die I. §. zu sprechen wünscht, so würde ich fragen: Nimmt die Kammer die §. 1 an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über zur 2. §. (siehe Nr. 44 der Verhandl. der ersten Kammer S. 863). Hat Jemand dabei etwas zu erinnern?

Abg. v. Friesen: In §. 2. ist bestimmt, es soll der Zweck der öffentlichen Armenpflege unter anderm sein, der Verarmung einzelner Individuen so viel möglich zuvor zu kommen. Ich kann mir keinen deutlichen Begriff davon machen, wie das geschehen soll. Natürlich hat jedes Individuum selbst dafür zu sorgen, daß es sich redlich nährt und nicht verarmt; das geschieht durch Arbeiten. Wie aber die Armenbehörde und die Obrigkeit das thun soll, das ist mir nicht klar. Sollen Leute, die in Abfall der Nahrung kommen, im Voraus unterstützt werden, wie das aus §. 26 hervorzugehen scheint, damit sie nicht gänzlich verarmen, so geht das zu weit, und es tritt dann das ein, was ein geehrter Abgeordneter schon erwähnt hat: jemehr